

wurde ebenso kritisiert wie die langen Trennungsfristen. Statt der auf dem Verschuldensprinzip beruhenden Trennungsgründe sollte eine Generalnorm auf Zerrüttungsbasis geschaffen werden, um vom geltenden Recht provozierte Auswüchse zu verhindern, wie z. B. die Führung von «Scheinprozessen» vor Gericht, um eine Scheidung der Ehe zu erreichen. Mit Nachdruck wurde vor allem die Einführung der Konventionalscheidung verlangt, die es in Österreich schon seit 1978 gab und deren Einführung in der Schweiz unmittelbar bevorstand. 1995 wurde die Regierung explizit aufgefordert, die seit Langem bestehende Diskrepanz zwischen Gesetz und Rechtswirklichkeit zu beenden und eine einvernehmliche Ehescheidung ohne Verschuldensausspruch zu ermöglichen. Begründet wurde diese Forderung unter anderem damit, dass Liechtenstein nahezu das einzige europäische Land sei, das seinen Bewohnern keine einvernehmliche Auflösung der Ehe ermöglicht.<sup>50</sup>

Nach eingehender Prüfung der Rechtssituation in den Nachbarstaaten gelangte die Regierung zu der Entscheidung, dass bei der Revision des liechtensteinischen Ehegesetzes auf das ZGB zurückgegriffen werden sollte, weil es mit den liechtensteinischen Reformplänen eher im Einklang stand. Als Rezeptionsgrundlage bei der Revision des Trennungs- und Scheidungsrecht diente daher sowohl bei der Neugestaltung des Scheidungsrechts als auch bei jener des nun verschuldensunabhängig geregelten Ehegattenunterhalts das schweizerische Recht.<sup>51</sup> Die wesentlichste Neuerung bestand – wie erwähnt – in der Aufgabe des Verschuldensprinzips. Es wurden zwei Scheidungsmöglichkeiten vorgesehen, die allesamt auf dem Zerrüttungsprinzip basieren und frühestens ein Jahr nach dem Abschluss der Ehe geltend gemacht werden können: Zum einen die Scheidung auf gemeinsames Begehren, die es ermöglicht, eine gescheiterte Ehe unter Berücksichtigung des gemeinsamen Willens der Ehegatten ohne unnötige Hindernisse aufzulösen; zum anderen die Scheidung auf einseitiges Begehren, die die Scheidung auf Klage nach mindestens dreijährigem Getrenntleben umfasst, sowie – subsidiär – die Scheidung auf Klage wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe. Trotz grundlegender Kritik und weitgehender praktischer Bedeutungslosigkeit wurde das Rechtsinstitut der Ehetrennung beibehalten, um

---

50 Vgl. hierzu und zum Folgenden Berger, wie Fn. 6, S. 196 ff.

51 LLGBl. 1999 Nr. 28.